

[Geben Sie den Firmennamen ein]

Satzung des Schwimmverband Rheinland e.V.

Stand 13.04.2013



Inhalt:

- § 1 Name, Gebietszuständigkeit
- § 2 Sitz und Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Verbandes
- § 4 Einklang mit dem "Deutscher Schwimm-Verband e.V." (DSV)
- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Verbandsorgane
- § 11 Verbandstag
- § 12 Termin des Verbandstages
- § 13 Einberufung des Verbandstages
- § 14 Versammlungsleiter und Protokoll
- § 15 Außerordentlicher Verbandstag
- § 16 Beschlussfähigkeit des Verbandstages
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Präsidium
- § 19 Verbandsleitung
- § 20 Aufgaben der Verbandsleitung
- § 21 Beschlussfähigkeit der Verbandsleitung
- § 22 Fachausschüsse
- § 23 Bezirksvorsitzende
- § 24 Kassenprüfer
- § 25 Schiedsgericht
- § 26 Ehrungen
- § 27 Auflösung des Verbandes
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Name, Gebietszuständigkeit

(1) Der Schwimmverband Rheinland e.V. (im folgenden SVR genannt) ist ein Amateursportverband und frei von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen.

Er ist Mitglied im "Deutscher Schwimm-Verband e.V." (DSV), Landessportbund Rheinland-Pfalz und dem Sportbund Rheinland.

(2) Das Verbandsgebiet gliedert sich in vier Bezirke, die sich wie folgt aufteilen: Bezirk Koblenz, Bezirk Nahe, Bezirk Neuwied/Westerwald und Bezirk Trier/Mosel

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der SVR hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche wie die weibliche Form. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit ist auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet worden.

§ 3 Zweck des Verbandes

(1) Der SVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

(2) Zweck des SVR ist die Förderung aller Bereiche und Belange des Schwimmsports unter Einbeziehung der sportlichen Jugendpflege und unter Hervorhebung des gesundheitlichen Wertes des Schwimmsports für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Der SVR unterstützt entsprechende Anliegen seiner Mitglieder. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch die Förderung des pflichtgemäßen Schwimmunterrichts an allen Schulen und des freiwilligen Schwimmunterrichts in den Vereinen; Maßnahmen zur Verbesserung, Vermehrung und Erhaltung der künstlichen, sowie Maßnahmen zur Bewahrung und Rückgewinnung natürlicher Schwimmstätten; die Pflege und die Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und diesen nahe stehender Sportarten; die Veranstaltung von Wettkämpfen auf Landesverbands Ebene und die Ausrichtung von Wettkämpfen im Auftrag der nationalen Schwimmorganisationen; die Entwicklung und Erweiterung und Förderung von Angeboten im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport; die Förderung und Aufrechterhaltung der Verbindungen mit gleich strebenden Organisationen des In- und Auslandes; die Weiterentwicklung und Koordinierung des Lehr- und Ausbildungswesens; die Förderung des Jugend- und Kulturaustausches innerhalb des Verbandsgebietes und mit ausländischen Organisationen sowie die Durchführung von

kulturellen Veranstaltungen; das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden zu unterbinden.

(3) Der SVR verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

(4) Der SVR ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SVR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des SVR keinerlei Entschädigungen.

(5) Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Inhaber von Verbandsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von § 3 Einkommensteuergesetz und die Zahlungen und sonstigen Aufwandsentschädigungen sind hiervon nicht betroffen. Diese können pauschal abgegolten werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können sonstige Mitarbeiter, insbesondere Geschäftsstellenleiter, Referenten und Büropersonal sowie Trainer hauptamtlich angestellt werden.

§ 4 Einklang mit dem "Deutscher Schwimm-Verband e.V." (DSV)

Die Satzung, Richtlinien, Ordnungen und Beschlüsse des SVR dürfen dem Satzungsrecht des DSV nicht widersprechen

§ 5 Mitgliedschaften

Dem SVR gehören gemeinnützige Schwimmvereine und Schwimmabteilungen von Mehrfachsportvereinen sowie Vereine, die artverwandte Sportarten ausüben oder Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport anbieten, als Mitglieder an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im SVR wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Voraussetzung für die Aufnahme in den SVR ist die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Aufnahme ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt per Internet bzw. im amtlichen Organ des DSV.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung
- b. durch Austrittserklärung
- c. durch Ausschluss

(2) Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, sie ist dem Präsidenten des SVR mit Brief drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen. Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Mitgliedes enden mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a. bei groben Verstößen gegen die Satzung,
- b. wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem SVR, nachdem mit Frist unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist,
- c. wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des SVR derart geschädigt wird, dass eine weitere Verbands-Zugehörigkeit unzumutbar ist.

(4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Präsidium schriftlich Einspruch eingelegt werden. Hilft das Präsidium binnen eines weiteren Monats nicht ab, steht dem Mitglied der Weg zum Schiedsgericht offen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an Veranstaltungen des SVR teilzunehmen.

(2) Sie haben die Pflicht, den SVR bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die vom Verbandstag festgelegten Beiträge fristgerecht an den SVR abzuführen.

(3) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereine und Abteilungen sollen dem Satzungsrecht des SVR und DSV nicht widersprechen. Die Rechtsordnung des DSV ist von den Mitgliedsvereinen und Abteilungen als Bestandteil ihrer Satzung zu übernehmen

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Der SVR erhebt jährlich von den Mitgliedern die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge.

(2) Zur Festlegung der Beiträge dient die Zahl der Einzelmitglieder der dem SVR angeschlossenen Vereine und Abteilungen. Im Zweifel ist die Zahl der Einzelmitglieder maßgebend, die der Sportbund Rheinland zur Grundlage für die Schlüsselzuweisungen an den SVR festlegt bzw. dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) meldet.

(3) Die Beitragsveranlagung erfolgt für das laufende Geschäftsjahr jeweils nach dem Stand der Einzelmitglieder am 01. Januar desselben Jahres. Die Beiträge sind innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung fällig und zu zahlen.

(4) Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge zu stunden. Mitglieder, deren Beiträge zwei Monate nach Fälligkeit und vorheriger Mahnung nicht eingegangen sind, verlieren die Verbandsrechte und haben eine Verzugsgebühr von zehn Prozent der rückständigen Beiträge zu zahlen, jedoch mindestens € 50,00.

§ 10 Verbandsorgane

Organe des SVR sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium
- die Verbandsleitung
- die Fachausschüsse
- die Bezirksversammlungen

§ 11 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des SVR. Auf dem Verbandstag werden die Mitglieder durch bevollmächtigte Delegierte vertreten.

(2) Die Stimmzahl ergibt sich aus der Zahl der Einzelmitglieder nach dem Stand 01. Januar des Vorjahres, für die Beitrag an den SVR zu zahlen ist. Auf je angefangene 50 Einzelmitglieder entfällt eine Stimme. Ein Delegierter kann jedoch nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen. Ein Mitglied kann seine Stimme keinem anderen Mitglied übertragen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsleitung sind ausschließlich in dieser Eigenschaft auf dem Verbandstag stimmberechtigt. Sie haben bei allen Abstimmungen nur eine Stimme, auch bei Personalunion verschiedener Ämter.

§ 12 Termin des Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre an einem durch Verbandstagsbeschluss zu bestimmenden Ort statt. Wird kein Ort für den nächsten Verbandstag per Beschluss festgelegt, so wird der Tagungsort und Termin durch das Präsidium festgelegt.

§ 13 Einberufung des Verbandstages

(1) Der Termin des Verbandstags wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens acht Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben und mindestens vier Wochen vorher schriftlich im Amtsblatt des DSV einberufen. Die Veröffentlichung der endgültigen Tagesordnung erfolgt über die Homepage des SVR mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag.

(2) Das Nähere der Tagesordnung regelt das Präsidium.

(3) Anträge zum Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vorher mit schriftlicher Begründung der Geschäftsstelle/dem Präsidium zugegangen sein. Sie können von der Verbandsleitung, den Fachausschüssen und den Mitgliedern gestellt werden.

§ 14 Versammlungsleiter und Protokoll

(1) Der Präsident oder dessen Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt den Verbandstag (Versammlungsleiter). Auf Antrag des Präsidiums kann für die gesamte oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(2) Über die Versammlung und Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefallenen Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung auf Beschluss der Verbandsleitung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden und innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidenten oder dessen Stellvertreter beantragt.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(3) Vorstandswahlen und Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

(4) Beschlussfassungen können durch Handzeichen oder auf Antrag in schriftlicher Form abgegeben werden.

§ 18 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsident Sport (in Personalunion mit dem Fachwart Schwimmen)
- Vizepräsident Verwaltung

(2) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB das Präsidium. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten den Verband zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Mitglieder des Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung Gebrauch machen dürfen.

§ 19 Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung besteht aus:

- Präsidium (§ 18)
- Jugendwart
- Bezirksvorsitzenden (§ 23)
- Fachwart Wasserball
- Fachwart Wasserspringen
- Fachwart Synchronschwimmen
- Fachwart Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- Fachwart Masters Sport
- Fachwart Schule und Verein

(2) Die Mitglieder der Verbandsleitung sind durch den Verbandstag für vier Jahre zu wählen bzw. zu bestätigen. Die Bezirksvorsitzenden werden durch die Delegierten ihres Bezirkes gem. den Bestimmungen des § 23 gewählt.

(3) Der nach der Jugendordnung des SVR gewählte Jugendwart bedarf der Bestätigung des Verbandstages mit einfacher Mehrheit. Bei Nichtbestätigung des Jugendwartes kann im Einvernehmen mit der Jugendvollversammlung das Amt kommissarisch besetzt werden.

(4) Die Amtsdauer der gewählten bzw. bestätigten Mitglieder der Verbandsleitung beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. Bestätigung der Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

(5) Die Verbandsleitung ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines ihrer Mitglieder oder bei Nichtbesetzung eines Amtes, bis zum nächsten Verbandstag eine kommissarische Besetzung vorzunehmen.

(6) Ein Mitglied der Verbandsleitung kann zwei Ämter in Personalunion auf sich vereinigen. Personalunion innerhalb des Präsidiums ist nicht zulässig.

§ 20 Aufgaben der Verbandsleitung

(1) Aufgabe der Verbandsleitung ist es, für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu achten.

(2) Die Verbandsleitung tagt mindesten, einmal jährlich. Der Präsident oder dessen Stellvertreter lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Über die Sitzungen der Verbandsleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Einladung erfolgt mind. 4 Wochen vor diesem Termin. In Ausnahmefällen kann diese Frist durch Beschluss des Präsidiums unterschritten werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Verbandsleitung

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 22 Fachausschüsse

(1) Fachausschüsse können gebildet werden für:

- Schwimmen
- Wasserball
- Wasserspringen
- Synchronschwimmen
- Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- Schule und Verein
- Öffentlichkeitsarbeit
- Masters Sport
- Jugend

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag der Fachwarte vom Präsidium berufen. Ihre Arbeit endet mit dem Verbandstag.

(3) Der Verbandstag oder die Verbandsleitung können weitere Ausschüsse oder Sachbearbeiter auf Zeit einsetzen.

(4) Fachausschüsse bestehen aus dem Fachwart als Vorsitzenden und Sachbearbeitern. Die Anzahl der Sachbearbeiter wird von der Verbandsleitung festgelegt.

§ 23 Bezirksvorsitzende

(1) Die Bezirke werden durch die Bezirksvorsitzenden vertreten. Sie werden durch die Vereine ihres Bezirkes gewählt. Die Wahl ist am Verbandstag oder im Zeitraum 12 Monate vor dem Verbandstag durchzuführen. Zur Wahl sind alle Vereine mit Tagesordnung und Anzahl der möglichen Stimmen einzuladen. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 10, Abs. 2. Bezirksvorsitzende werden für die Dauer zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen des SVR gewählt.

(2) Die Bezirksvorsitzenden haben Sitz und Stimme in der Verbandsleitung und im Fachausschuss Schwimmen.

§ 24 Kassenprüfer

(1) Für die Überwachung des Finanzwesens werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

(2) Die Kasse des SVR ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Verbandsleitung und dem Verbandstag schriftlich Bericht über die durchgeführten Kassenprüfungen.

§ 25 Schiedsgericht

(1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil der Satzung des SVR.

(2) Das Schiedsgericht trägt die Bezeichnung „Schiedsgericht im SVR“. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dieses Schiedsgericht und vier Ersatzbeisitzer werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 26 Ehrungen

(1) Das Präsidium kann auf Antrag Ehrungen vornehmen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Verbandsleitung sowie die Mitglieder.

(2) Der Verbandstag kann auf Antrag der Verbandsleitung Ehrenpräsidenten mit Sitz und Stimme auf Lebenszeit in die Verbandsleitung wählen

(3) Für die Wahl bzw. Ernennung von Ehrenpräsidenten ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 27 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des SVR kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn Dreiviertel der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen vertreten sind und die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(2) Falls die erforderliche Anwesenheit von Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen nicht erreicht wird, muss binnen eines Monats ein neuer Verbandstag stattfinden, der ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen beschlussfähig ist. Dieser muss mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen entscheiden.

(3) Bei Auflösung des SVR oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Deutschen Schwimm-Verband e.V.(DSV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der Deutschen Schwimm-Verband e.V.(DSV) nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an eine dem Sport dienende und fördernde gemeinnützige Organisation, wobei vorgenannte Bedingungen gelten.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen am 13.04.2013

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 06.08.2013 (VR 983) in Kraft.

Präsident

Protokollführer